



Ausbildung der **Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Berufsvorbereitung**
an beruflichen Schulen in Bayern
- Merkblatt -
(Stand: 12. September 2022)

Die Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Berufsvorbereitung richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerweherschulen (QualVFL) vom 26. August 2021.

1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort

Der staatliche Vorbereitungsdienst beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Ausbildung sind die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildung erfolgt am

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräften, Abteilung IV
Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach
mit Außenstelle in der Dornacher Straße 3b, 85622 Feldkirchen b. München
Tel.: 0981 97258 - 411
Fax: 0981 97258 - 444
E-Mail: verwaltung@staatsinstitut4.de
Internet-Adresse: www.staatsinstitut4.de

Fachlehreranwärterinnen und -anwärter verbringen wöchentlich drei Tage am Staatsinstitut und zwei Tage an ihrer künftigen Schule (Heimatschule).

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zum staatlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Nachweis **einer durch die Ausschreibung der Schule definierten Qualifikation (Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie oder Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie oder ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss).**
- b) Einschlägige hauptberufliche **betriebspraktische Erfahrung** von **mindestens 3 Jahren** nach Abschluss der beruflichen/hochschulischen Erstausbildung (hierin können Zeiten für die notwendige berufliche Fort- und Weiterbildung enthalten sein).
- c) Erfüllen der **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen**; insbesondere soll bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.
- d) Die **Eignungsprüfung muss in allen Teilen** erfolgreich abgelegt worden sein.

Gegebenenfalls können im Rahmen der Stellenausschreibung einzelner Schulen ergänzende Zulassungskriterien definiert sein.

3. Eignungsprüfung (Auswahlverfahren)

3.1 Allgemeines

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Die Eignungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für den Vorbereitungsdienst** in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Eignungsprüfung entsteht kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst (vgl. Pkt. 4).

Die Eignungsprüfung wird **bedarfsbezogen** an den Schulen durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird sie nur dann angeboten, wenn an der jeweiligen Schule eine Stelle ausgeschrieben wurde.

Die Schulen, an denen eine Fachlehrerin bzw. ein Fachlehrer ausgebildet werden soll, werden ab etwa Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Staatsministeriums (www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an diese zu richten.

Zur Einstellungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die die erforderlichen Vorqualifikationen bereits erfolgreich abgelegt haben. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Eignungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

3.2 Bestandteil der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll und besteht aus

- einem **Lehrversuch** (eine Schulstunde) und
- einem **Auswahlgespräch** (45 Minuten Dauer), in dem die fachlichen, persönlichen und sprachlichen Kompetenzen geprüft werden.

Am Auswahlgespräch können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben. Aus den im Rahmen des Lehrversuchs und den Teilen des Auswahlgesprächs erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung für die Ausbildung am Staatsinstitut entscheidet.

4. Vorbereitungsdienst

4.1 Zulassung

Über die Zulassung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst wird durch die **Regierung von Mittelfranken** unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und der in der Einstellungsprüfung erzielten Gesamtnote entschieden.

4.2 Dauer und Gestaltung

Der Vorbereitungsdienst beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Ausbildung umfasst Schulpraktika, Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen Pädagogik und Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation. Die abschließende Qualifikationsprüfung setzt sich aus einem schriftlichen Teil (Pädagogik/Psychologie und Didaktik), einem mündlichen Teil (Fachdidaktik und Schulrecht/Schulkunde), einem schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben), projektbezogenen Leistungsnachweisen im Fach Kommunikation sowie einem Gutachten zusammen.

5. **Besoldung**

Während des Vorbereitungsdienstes werden derzeit (ab 01.12.2022) folgende Anwärterbezüge gewährt:

Grundbetrag: 1413,85 Euro (brutto)

Familienzuschlag: 149,64 Euro (Stufe 1) bzw. 277,58 (Stufe 2)

Bei Familien mit Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,94 €, für jedes weitere Kind um 396,51 €.

6. **Einsatz nach Abschluss der Ausbildung**

Nach erfolgreicher Qualifikationsprüfung können die Absolventinnen und Absolventen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Bei einer **beruflichen Qualifikation** (z. B. Meister, Techniker) der Bewerberin/des Bewerbers erfolgt die Einstellung in die entsprechende Fachlaufbahn (**3. Qualifikationsebene**) im Eingangsamtsamt als Fachlehrerin/Fachlehrer in Besoldungsgruppe A 10 mit Aufstiegsmöglichkeiten in Besoldungsgruppe A 11 und ggf. A 12. Ist die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers aufgrund eines abgeschlossenen **einschlägigen Hochschulabschlusses** erfolgt, erfolgt die Einstellung im Eingangsamtsamt als Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer in Besoldungsgruppe A 11. Sollte eine Bewerberin/ein Bewerber eine berufliche Qualifikation **und** einen einschlägigen Hochschulabschluss vorweisen, so erfolgt die Einstellung und Besoldung auf Grundlage der Vorqualifikation, die für die ausgeschriebene Stelle vorgesehen ist.

Durch das Bestehen der Qualifikationsprüfung wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Qualifikationsprüfung, dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.